
Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Mittheilungen aus der Praxis.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/81/LOG_0053/

Aufsichtsbeamten genießen auch in Deutschland in den bezüglichen Fachkreisen des besten Rufes.

Gegen den Rauch besonders richten sich die Eisenbahn-Akte vom Jahr 1843, welche bei einer Strafe von 5 £. und unter Anordnung eines summarischen Prozeßverfahrens vorschreibt, daß jede Locomotive, wenn sie Kohlen oder ähnliches Material verwendet, ihren Rauch verzehren soll, und das Gesetz vom Jahre 1847 zur Verbesserung des Zustandes der Städte, welches die gleiche Auflage den großen stehenden Feuerungen macht, aber hier nur eine Strafe von 40 £. und eine Anordnung eines summarischen prozessualischen Verfahrens festsetzt. Diese Bestimmungen sind später in der sog. Public Health Akte vom Jahre 1875 zusammengefaßt worden. Es ist mir aber nicht klar geworden, ob dieses Gesetz nur die Akte vom Jahre 1847 weiter ausführen will, oder ob seine Bestimmungen, was mir aber nicht wahrscheinlich scheint, auch an die Stelle der betreffenden Bestimmungen des Eisenbahn-Gesetzes vom Jahre 1843 treten sollen. Die Hauptbestimmung des neuen Gesetzes vom Jahre 1875 ist, daß jeder Besitzer einer großen Feuerung, welche nicht, soweit als thunlich, ihren eigenen Rauch verzehrt, und eines jeden Schornsteines, welcher schwarzen Rauch in schädigenden Mengen ausströmen läßt, für den entstehenden Schaden haftbar erklärt wird. Die Bedingung für die Anwendung des Gesetzes ist es aber, daß vor einem Gerichtshofe eine Privatklage angestrengt wird. Ein Einschreiten der Polizei von Amtswegen ist durch dieses Gesetz demnach ausgeschlossen. Aber auch im Falle der Privatklage soll der Gerichtshof annehmen, daß kein Schaden im Sinne dieses Gesetzes entstanden sei, und soll die Klage abweisen, wenn genügend dargethan ist, daß die Feuerungsanlage so konstruirt ist, daß sie den Rauch so weit als möglich verzehrt, und daß die Bedienung der Feuerung eine aufmerksame war. Dieses Gesetz gilt für das ganze vereinigte Königreich mit Ausnahme der Hauptstadt, und ich habe, da ich nur in London war, kein Urtheil über seine Wirksamkeit. Auf der Ausstellung konnte man aber schon aus der überwiegend großen Zahl der aus der Provinz stammenden rauchverzehrenden Einrichtungen und aus der Verbreitung, die sie schon erreicht haben, schließen, daß dieses Gesetz eine nicht zu unterschätzende Wirkung gehabt haben müsse. Wenn dasselbe aber in England im Allgemeinen noch nicht denselben vorzüglichen Zustand bezüglich der großen Feuerungen herbeigeführt hat, wie in London, so mag dies daran liegen, daß für die Hauptstadt schon früher besondere strenge Gesetze erlassen wurden, welche Vorkehrungen gegen die Raucheblästigungen trafen. Die bemerkenswerthe und nach dem Zugeständniß der Ausstellungskommission ihrer Anschauung am nächsten stehende ist die hauptstädtische Rauchschaaden-Akte vom Jahre 1853, welche bestimmt, daß jede größere Feuerungsanlage in einer Fabrik oder einem dem Handel dienenden Gebäude in allen Fällen so konstruirt sein oder so abgeändert werden müsse, daß sie ihren Rauch verzehrt. Eine Strafe von 5 £. wurde auf den Nichtgebrauch solcher Einrichtungen für jeden einzelnen Fall festgesetzt. Ebenso mußten nach demselben Gesetze die Dampfboote der Themse mit rauchverzehrenden Einrichtungen versehen sein. Dabei wurde festgesetzt, daß unter der Anforderung der Rauchverzehrung nicht verstanden werden solle, daß aller Rauch verzehrt werden müsse. Vielmehr sollte die Behörde die jemals in Ansatz kommende Strafe zurückziehen, sobald der Nachweis erbracht worden sei, daß die Feuerung den Rauch so vollständig als möglich verzehre. Endlich schloß dieses Gesetz, und das ist eine weitere tiefgehende Verschiedenheit von dem Gesetze von 1875, den Vollzug auf Anrufen eines Beschädigten aus und legte diesen ausschließlich in die Hand der Polizei, welche mit aller Strenge seine Ausführung handhabt. So waren die Besitzer großer Feuerungen in London genöthigt, alle Fortschritte der Technik auf diesem Gebiete sich alsbald anzueignen, und es wurde der ganz ungeheure Erfolg erzielt, daß in der größten Stadt der Welt gerade die Industrie durch ihre Feuerungen keine Belästigungen verursacht. Wenn ich von keinen Belästigungen spreche, so lege ich dabei lediglich meine eigene Wahrnehmungen zu Grunde. Was man überhaupt noch in dieser Hinsicht wahrnimmt, halte ich für so außerordentlich unbedeutend, daß man bei uns in dem dort Erreichten einen vollkommenen Erfolg sehen würde. In London scheint man in dieser Hinsicht strenger zu urtheilen. Es fehlt nicht an Stimmen und gerade auch aus den bei dem Zustandekommen der Ausstellung sich betheiligten Kreisen, welche einen noch strengeren Vollzug des Gesetzes verlangen. Als Beweis, daß der jetzige Zustand noch zu wünschen übrig lasse, wird angeführt, daß im verfloffenen Jahre noch 200 Strafen ausgesprochen werden mußten. Mir erscheint dies in einer Stadt von 4 Millionen Einwohnern, in welcher, abgesehen von der Industrie, schon die Konzentration

fast des ganzen Welthandels eine enorme Verwendung von Dampfkraft im Gefolge hat, wo die Polizeiorgane argwöhnisch jede größere Rauchentwicklung beobachten, und wo der Begriff der Rauchverzehrung in der nach dem jeweiligen Stande der Technik schärfsten Weise aufgefaßt wird, sehr wenig, und gerade ein Beweis für die außerordentliche Wirksamkeit des genannten Gesetzes von 1853, welches später in Jahren 1858 und 1866 noch einige Nachträge erhalten hat.

Die Eisenbahnen sind in diesem Gesetze nicht erwähnt; da aber bei ihnen die bezüglichen Mißstände geschwunden sind, so muß angenommen werden, daß hier das für das ganze Königreich geltende, zuerst genannte Gesetz vom Jahre 1843 genügend wirksam gewesen ist.

Nach der gemachten Darstellung fasse ich deren Resultate dahin zusammen, daß nach den Ergebnissen der Ausstellung die Frage der Rauchverzehrung namentlich für die Kesselfeuerungen gelöst ist, und daß in London selbst vermöge der für diese Stadt erlassenen besonderen Gesetze bei den großen Feuerungen auch tatsächlich eine meiner Auffassung nach vollkommene Rauchverzehrung stattfindet.

Mittheilungen aus der Praxis.

Verbesserung der Zimmerluft.

(Hierzu 1 Figur.)

Im Anschluß an den Artikel: „Einiges über das Sanitäre beim Bau unserer Häuser“ aus Nr. 8 u. 9 unseres Blattes geben wir heute den Auslassungen eines der bewährtesten Hygieniker, des Herausgebers der vortrefflichen und empfehlenswerthen Zeitschrift „Die Gesundheit“ Raum:

Großes Aufsehen erregte vor dreißig Jahren der Nachweis des geistreichen Beobachters Desor, daß mit der „trockenen Luft“ Amerikas nicht nur die veränderten körperlichen Eigenschaften der Nachkommen englischer Einwanderer zusammenhängen, sondern auch ihre geistigen Eigenthümlichkeiten, namentlich ihre nervöse Hastigkeit und Unruhe. In den darauf folgenden Jahren sind Desor's Worte — dem als ruhigen Schweizer der amerikanische Gegensatz besonders auffallend sein mußte — häufig angeführt, aber wenig für die Hygiene ausgenutzt und angewendet worden. Und doch liegt die Anwendung so nahe! Was ist denn der Grund, weshalb die Bewohner der Stadt kurzlebiger sind, als die Bewohner des flachen Landes, wenn nicht die mangelnde Reinheit der Stadtluft im Allgemeinen und die Trockenheit der Stubenluft im Besonderen? Gerade Diejenigen, denen trockene Luft am nachtheiligsten ist, liefern in der Stadt den größten Beitrag zum Todtenzettel, nämlich die kleinen Kinder, die Greise und die Kranken. Von je 1000 Typhuskranken sterben in der Stadt 14 und auf dem Lande nur 9; — von je 1000 Schwindsüchtigen sterben in der Stadt 43 und auf dem Lande nur 35 binnen einem Jahre. Und doch lebt der Landbewohner scheinbar unter viel ungünstigeren Verhältnissen; sie sind auch ungünstiger, was Wohnung, Nahrung, Kleidung, ärztliche Hilfe und Krankenpflege anbelangt. Aber er errentet sich dafür eines Arzneimittels, welches nicht hoch genug anzuschlagen ist, und dessen der Städter in der Regel entbehrt: der reinen Luft und des kürzeren Aufenthaltes im Zimmer.

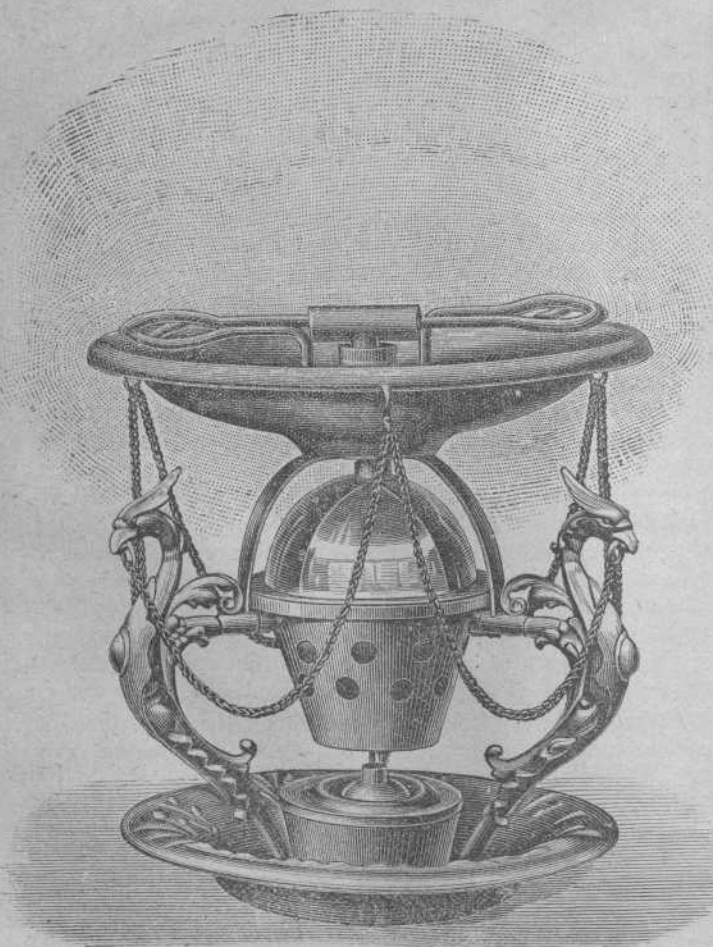
Der Unterzeichnete hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Trockenheit der Luft mit der Ofenheizung des Winters sich steigert, und daß sie dann um so gefährlicher wird, weil einestheils mit der hierdurch hervorgerufenen Steigerung der Hautausdünstung auch das Wärmebedürfnis zunimmt und entsprechend stärker eingeheizt wird, während anderentheils während der Winterszeit der Aufenthalt im Zimmer die Zeit des Aufenthaltes im Freien beträchtlich überwiegt und daher die nachtheilige Einwirkung auch um so längere Zeit andauert. Die Folgen dieses längeren Andauerns lehren im Frühlinge bleiche Wangen, nervöse Reizbarkeit und größere Länge des Todtenzettels.

Wie hilft man diesem Uebelstande ab? Wie durchfeuchtet und verbessert man die Luft der Zimmer? — Das landläufige Hilfsmittel besteht im Aufstellen einer Schale oder einer großen Muschel voll Wasser auf den Ofen. Das hilft ein wenig, aber nicht viel. — Im Jahre 1860 haben wir einen „Zimmer-Springbrunnen“ angegeben, welcher entweder mittelst eines möglichst hoch aufgestellten „Reservoir“, oder durch ein unter einer Schale angebrachtes Triebwerk (nach Art der „Moderateur-Lampen“) mit einer Flüssigkeit gespeist wurde, von welcher man damals allgemein glaubte, daß sie desinficirend wirke. Leider war dies nicht der Fall; auch zerstäubte die „Fontaine“ die Flüssigkeit nicht fein genug. — Als später die Zerstäubungsapparate für Inhalationskuren in Gebrauch

kamen, haben wir diese Apparate empfohlen; ihre Wirksamkeit ist aber so gering, daß man für ein Zimmer mäßiger Größe vier bis sechs derselben bedarf, was ebenso unbequem und zeitraubend als kostspielig ist. In jüngster Zeit ist von P. Lochmann ein Apparat erfunden worden (und durch L. Heinrich in Zwickau in den Handel gebracht), welcher dem Bedürfnisse vollständig genügt, — der wirklich leistet, was wir früher erstrebten, — und den wir deshalb unseren Lesern empfehlen und in Abbildung vorführen.

Lochmann's „Refrigerator“ ist ein sinnreich erdachter Zerstäubungsapparat, welcher für sich allein ebenso viel wirkt, als eine größere Anzahl der bisher gebräuchlichen Flüssigkeitszerstäuber. Er besteht aus folgenden Theilen: durch eine Spirituslampe wird unter geeigneten Vorsichtsmaßregeln eine Metallkugel erhitzt, in welche man mittelst eines beigegebenen Maßes so viel reines Wasser eingießt, daß sie ungefähr zu zwei Dritttheilen gefüllt ist. Nach einigen Minuten kocht das Wasser und preßt seinen Dampf durch eine auf der Kugel befindliche Röhre senkrecht in die Höhe und in zwei locker aufsitze waghrechte, einander gegenüberstehende Glasröhren, die an ihrem äußersten Ende gekrümmt und in eine Spitze mit seinem Ende ausgezogen sind. Aus diesen Enden strömt der Dampf seitlich heraus und wirkt dabei fangend auf die ihm gegenüberstehende Spitze einer benachbarten, dicht daneben liegenden Röhre, welche letztere sich aber senkrecht nach unten umbiegt und in die zu zerstäubende, in einer Porzellanschale enthaltene Flüssigkeit eintaucht. Durch die Gewalt des Dampfes wird diese Flüssigkeit zu feinem Nebel zerstäubt und werden gleichzeitig die waghrechten Glasröhren (per ricochette) in schnelle Umdrehung versetzt, sodaß um die kleine Maschine ein Ring von zartem Sprühregen und warmem Nebel entsteht, welcher die Luft des Zimmers schnell und angenehm durchfeuchtet.

Beim Gebrauche des „Refrigerators“ hat man darauf zu achten, daß in der Kugel die vorgeschriebene Menge möglichst reinen Wassers (am besten destillirtes) sich befindet, — daß das nach oben führende Rohr nicht verstopft sei (wovon man sich durch Einblasen vor Füllen der Kugel überzeugen kann) und daß endlich die oberen querlaufenden Glasröhren mit ihrem Träger locker (d. h. nicht drehbar) jener Röhre aufliegen, sowie daß die feinen Spitzen leicht verstopft sind (was man am besten durch Saugen an denselben prüft). Für guten Verschluss der Schraube auf der Einfüllöffnung der Kugel muß eine kleine Leder-Blause (ein Stückchen rund geschnittenes Handschuhleder mit der Schraube entsprechend großer Öffnung in der Mitte) sorgen.



Lochmann's Refrigerator.

Der Refrigerator nützt: zur Durchfeuchtung der Luft, wenn man in die obere Schale reines Wasser gießt; — er verbreitet gleichzeitig Wohlgeruch, wenn man einige Tropfen guter „Eau de Cologne“ (von F. Maria Farina, d. h. Ferd. Müllens, 4711 in Köln) diesem Wasser zusetzt; — er macht die Luft geruchlos und erfrischt sie höchst angenehm, wenn man „übermangansaures Kali“ in reiner Flasche mit Wasser löst und von der klaren, dunkelblauen Lösung so viel in das Wasser der Porzellanschale eingießt, bis dasselbe bläulich-roth geworden ist. — Desinficiren, d. h. Krankheitskeime tödten, kann man mit diesem Apparate nicht, weil man keine Flüssigkeit kennt, welche dies ausführt, ohne zugleich den Bewohnern der Räume nachtheilig zu werden. Trotz dieser Einschränkung ist der Apparat sehr empfehlenswerth für Gesunde wie Kranke und besonders bei Kindern, — ferner bei Anwendung von Luftheizung sowie in Spinnereien und Werkstätten zur Beseitigung des Staubes und übler Gerüche. — Aber wenn der Mensch Vorsehung spielt, thut er leicht des Guten zu viel; deshalb werde der richtige Grad der Luftfeuchtigkeit mit einem „Hygrometer“ bestimmt. —

C. Reclam.

Mittheilungen über Schulen.

Zur Förderung der **gewerblichen Fachschulen** in Preußen besteht bekanntlich ein Permanenzausschuß unter der Benennung „Ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen“. Dieser Kommission ist eine sehr interessante, vermutlich aus der Feder des Herrn Wehrenpfeffig stammende Denkschrift über die bisherigen Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen Fachschulen und die demnächst zu erwartende weitere Entwicklung derselben zugegangen.

Nach den Mittheilungen dieser Denkschrift werden in Kurzem im Ganzen 10 Bauhandwerker Schulen in Thätigkeit sein, die mit Ausnahme der von Mienburg von Kommunen mit Staatszuschuß erhalten werden. Es sind die Schulen von Eckernförde, Mienburg, Hörter, Köln, Istein, Erfurt, Breslau, Deutsch-Krone, Königsberg und Berlin. Die Schulen haben die Aufgabe, Bauhandwerker durch theoretischen Unterricht und durch praktische Unterweisung und Übung auszubilden. Daneben bestehen noch eine Anzahl kleiner Schulen, welche in größerem oder geringerem Umfange ähnliche Aufgaben zu lösen suchen. Die Unterrichtsverwaltung hält es für angemessen, eine gewisse Ordnung in die Lehrpläne aller dieser Anstalten zu bringen, um einerseits dem Schwindel großer Versprechungen vorzubeugen, andererseits die Zöglinge gegen stümperhafte Leistungen der Lehrer und gegen Vergeudung von Zeit und Geld thunlichst sicher zu stellen.

Die Fachschule für Metall, speziell für Bronzeindustrie in Iserlohn sowie die Webeschule in Krefeld sind mit Hilfe der Kommune und durch private Unterstützung bedeutend erweitert worden. In Magdeburg hat man eine Fachschule für Kunstschlerei und in Grenzhausen eine solche für Keramik gegründet.

Das Programm der Unterrichts-Verwaltung bezüglich des Fachschulwesens für die nächste Zukunft wird in der Denkschrift kurz dargelegt. In Berlin nimmt die Verwaltung die Errichtung einer Mal- und Modellirschule an der Porzellanmanufaktur in Aussicht; die Zeichenakademie in Hanau (für Goldarbeiter) soll vervollkommenet, im Kunstgewerbemuseum soll die Benutzung der reichen Schätze erleichtert und noch eine Fachklasse für Eiseliren und Treiben eingerichtet werden; die 1880 erworbene Destailleur'sche Sammlung von Ornamenten, Holzschnitten und Handzeichnungen soll durch Vervielfältigung der besten Blätter nutzbar gemacht und endlich soll durch Wanderausstellungen geeigneter Sammlungen im Lande, ähnlich den Ausstellungen des South-Kensington-Museums, das Interesse und der Geschmack der Gewerbetreibenden geweckt und geläutert werden. Schließlich weist die Denkschrift auch auf die der gewerblichen Entwicklung sehr dienlichen Eisenbahn-Werkstätten hin, in welchen die Lehrlinge eine tüchtige, fachgemäße Ausbildung erhalten.

Es ist nach den Mittheilungen der Denkschrift nicht zu verkennen, daß die Unterrichts-Verwaltung sich bemüht, überall, wo Ansätze zu einer gedeihlichen Entwicklung des Fachschulwesens vorhanden sind, mit Erfolg helfend einzugreifen und auch dort fruchtbare Anregungen zu geben, wo die sozialen und gewerblichen Verhältnisse es räthlich erscheinen lassen.

R.—